

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Humanmedizin“ – fünfte Änderungsordnung

Prüfungsausschuss
Humanmedizin

Sehr geehrte Studierende,

Professor Dr. Valentin Stein
Vorsitzender des
Prüfungsausschusses
Humanmedizin

noch im Wintersemester 2023/24 soll die fünfte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Humanmedizin“ (im Weiteren „StuPO“) in Kraft treten. Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über die wichtigsten geplanten Änderungen, die Sie im Verlauf Ihres Studiums betreffen werden, informieren. **Wir weisen darauf hin, dass die neuen Regelungen bezüglich des Nichterscheinens zu einer Prüfung und der Zulassung zu dem Praktikum der Physiologie bereits ab dem Wintersemester 2023/24 umgesetzt werden.** Die geplante Fassung der fünften Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung finden Sie im Anhang. **Bitte beachten Sie, dass diese Fassung noch nicht amtlich bekannt gegeben ist und wir Ihnen diese Fassung nur zur vorläufigen Kenntnisnahme zusenden.**

**Geschäftsstelle Prüfungsamt
Humanmedizin**

Ansprechpartner*innen

Anna Nitsch, Ass. jur.
Anna Ebenhardt
Martin Päßler, M. A.
Marina Seibel
David Krause
Tel: +49 (0) 228 287-11573
PruefungsamtMedizin@ticket.uni-bonn.de

Die Studien- und Prüfungsordnung findet nur für die Durchführung der universitären Leistungsnachweise (Prüfungen und Lehrveranstaltungen) Anwendung. **Dieses Merkblatt gilt daher nur für die universitären Prüfungen und nicht für die Staatsprüfungen!**

Studiendekanat
der Medizinischen Fakultät
Venusberg-Campus 1
Gebäude 33
53127 Bonn

<https://www.medfak.uni-bonn.de>

Zulassung zu dem Praktikum der Physiologie

Die Zulassungsvoraussetzungen zum Praktikum der Physiologie wurden überarbeitet. Schon ab dem Wintersemester 2023/24 ist das Bestehen der Prüfung in Physik keine Zulassungsvoraussetzung mehr, für die Teilnahme am Praktikum der Physiologie. Stattdessen wird die regelmäßige Teilnahme am Praktikum der Physik Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Praktikum und Seminar der Physiologie sein. Das Bestehen der Prüfung in Physik ist jedoch weiterhin Zulassungsvoraussetzung zur M1-Prüfung (Physikum). Als neue Zulassungsvoraussetzung kommt hinzu, dass das Praktikum der Physiologie Teil 2 erst nach dem Erbringen der regelmäßigen Teilnahme am Praktikum der Physiologie Teil 1 belegt werden kann. Eine Anmeldung zum Praktikum der Physiologie Teil 2 vor dem Praktikum der Physiologie Teil 1 ist damit nicht mehr möglich. Für das Praktikum der Physik, das Praktikum der Physiologie und das Seminar der Physiologie gelten im Übrigen folgende Zulassungsvoraussetzungen:

Ihr Weg zu uns
auf dem UKB-Gelände:



WHC4MQ

- Voraussetzung für die Teilnahme am **Praktikum der Physik für Mediziner Teil 2** ist die **regelmäßige Teilnahme am Praktikum der Physik für Mediziner Teil 1**
- Voraussetzung für die Teilnahme am **Praktikum der Physiologie Teil 1** und am **Seminar Physiologie** ist die **regelmäßige Teilnahme am Praktikum der Physik für Mediziner Teil 1** und **Praktikum der Physik für Mediziner Teil 2**
- Voraussetzung für die Teilnahme am **Praktikum der Physiologie Teil 2** ist die **regelmäßige Teilnahme am Praktikum der Physiologie Teil 1**

Ihr Weg zu uns:

Die UKB-Navigationshilfe leitet Sie zu unserem Gebäude auf dem Gelände Venusberg-Campus. Scannen Sie dazu den QR-Code auf der rechten Seite dieses Briefs mit Ihrer Handykamera oder einem QR-Code-Reader ein, wenn Sie sich auf dem UKB-Gelände befinden. Erlauben Sie dem System, Sie zu lokalisieren, dann führt die UKB-Navigation Sie Schritt für Schritt zu unserem Gebäude.

Nichterscheinen zu einer Prüfung

Bereits ab dem Wintersemester 2023/24 wird das Nichterscheinen zu einer Prüfung nicht mehr als Fehlversuch gewertet (§ 23 Abs. 1). Dies gilt unabhängig davon, ob Sie einen triftigen Grund für das Nichterscheinen haben. Ein Antrag auf Prüfungsrücktritt an das Prüfungsamt ist damit bei Nichterscheinen zu der Prüfung nicht mehr erforderlich. Mit dieser Regelung soll Ihnen mehr Flexibilität dabei ermöglicht werden, das Absolvieren von Wiederholungsprüfungen zu planen und sich damit besser auf Prüfungen vorbereiten zu können, ohne Fehlversuche in Kauf nehmen zu müssen. Das bedeutet jedoch nicht, dass Sie unbegrenzt häufig an Prüfungen teilnehmen können. Die in § 18 Abs. 2 festgelegte Frist, innerhalb der eine Prüfung bestanden sein muss, findet weiterhin Anwendung. Außerdem wird das Nichtbestehen einer Prüfung weiterhin als Fehlversuch gewertet. Anhand der folgenden Übersicht können Sie sehen, was sich bei der Begrenzung von Prüfungsversuchen durch die fünfte Änderungsordnung geändert hat:

	Vor dem WS 2023/24	Ab dem WS 2023/24
Teilnahme und Nichtbestehen von Prüfungen	- Wird als Fehlversuch gewertet	- Wird als Fehlversuch gewertet
Nichtteilnahme an Prüfungen ohne triftigen Grund	- Wird als Fehlversuch gewertet	- Wird nicht als Fehlversuch gewertet.
Nichtteilnahme an Prüfungen aus triftigem Grund	- Wird nicht als Fehlversuch gewertet - Rücktritts Antrag an das Prüfungsamt erforderlich	- Wird nicht als Fehlversuch gewertet - Kein Rücktritts Antrag erforderlich
Abbruch von Prüfungen aus triftigem Grund (z.B. plötzlich auftretende Erkrankung)	- Wird nicht als Fehlversuch gewertet - Rücktritts Antrag an das Prüfungsamt erforderlich - Am selben Tag ist ein ärztliches Attest einzuholen	- Wird nicht als Fehlversuch gewertet - Rücktritts Antrag an das Prüfungsamt erforderlich - Am selben Tag ist ein ärztliches Attest einzuholen
Frist, zum Bestehen einer Prüfung (vier Semester nach Anmeldung)	- Findet Anwendung	- Findet Anwendung

Diese neuen Regelungen zu Prüfungsrücktritten sollen Ihnen die Planung Ihres Studiums erheblich vereinfachen. Im Gegenzug sind die Fachbereiche bei der Planung von Prüfungen – insbesondere mündliche, mündlich-praktische und OSCE-Prüfungen – darauf angewiesen, im Vorfeld zu wissen, wie viele Studierende voraussichtlich an der Prüfung teilnehmen werden. **Wir bitten Sie daher eindringlich, bei den jeweiligen Fachbereichen frühzeitig zu informieren, wenn Sie planen, nicht an Prüfungen teilzunehmen.**

Täuschungsversuch und Ordnungsverstoß bei Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Da es in den letzten Semestern zu Zwischenfällen gekommen ist, bei denen Studierende entweder durch Täuschung versucht haben, die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu erlangen, obwohl sie nicht teilgenommen haben, oder durch ihr Verhalten den Ablauf von Lehrveranstaltungen erheblich gestört haben, war es erforderlich, die bisher nur für Prüfungen geltenden Regelungen zu Täuschungsversuchen und Ordnungsverstößen auf die Teilnahme an Lehrveranstaltungen auszuweiten (§ 23 Abs. 3 u. 4). Ziel

dieser neuen Regelungen ist es, Studierende, die ordnungsgemäß an Lehrveranstaltungen teilnehmen, vor Störungen und Benachteiligungen zu schützen. Wenn nun also ein*e Studierende*r entweder versucht, durch Täuschung die Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu erlangen oder den Ablauf einer Lehrveranstaltung erheblich stört, kann sie*er von der weiteren Teilnahme an der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die*der jeweilige Lehrende. Die*der betroffene Studierende kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung der*des Lehrenden vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

Bei Rückfragen zu den neuen Regelungen der fünften Änderungsordnung können Sie sich gerne an uns wenden.

Ihr Prüfungsamt-Team